

Satzung des Vereins "Rechtler Bayern"

Präambel

Der Staat schützt ... die kulturelle Überlieferung."

(Art. 3 der Verfassung des Freistaates Bayern)

Der Verein widmet sich der Aufgabe, eine solche kulturelle Überlieferung in der Form historisch begründeter Nutzungsrechte zu schützen und zu erhalten.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Rechtler Bayern". Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namenszusatz "e.V." Er hat seinen Sitz in 84091 Attenhofen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der Verein ist eine Vereinigung von Bürgern zur Pflege, Erforschung und zum Erhalt jedweder in Bayern vorhandener, historisch begründeter privat- und öffentlichrechtlicher Nutzungsrechte an Gemeindevermögen. Die Rechteinhaber werden üblicherweise als "Rechtler" bezeichnet. Derartige Rechte (z.B. Allmenderechte, Gemeinderechte) werden seit Jahrhunderten bis in die Gegenwart ausgeübt und sind in zahlreichen historischen Dokumenten und Gesetzestexten beschrieben und gelebter Teil unserer Kultur.

Diese Ziele sollen insbesondere erreicht werden durch:

- Umfangreiche Recherchearbeiten hinsichtlich der historischen und rechtlichen Hintergründe der Nutzungsrechte
 - Darstellung der Ergebnisse z.B. in Vorträgen, Publikationen und über Medien
 - Kontaktaufnahme und Informationsaustausch mit Rechtlern in ganz Bayern
 - Unterstützung von Rechtlern bezüglich des Erhalts von Nutzungsrechten
 - Unterstützung von Gemeinden hinsichtlich Information über Nutzungsrechte
2. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt nicht für angemessene Erstattung von Aufwänden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die Vorstandschaft.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Nähere Regelungen können in einer Beitragsordnung festgelegt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft.
3. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft vor Jahresende erfolgt keine Rückzahlung des entsprechenden Jahresbeitrags (weder vollständig noch anteilmäßig).

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und die Vorstandschaft.

§ 7 Die Vorstandschaft, Rechte und Pflichten der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft des Vereins "Rechtler Bayern" besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister.
2. Die Vorstandschaft ist verantwortlich für:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte,

- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - e) die Buchführung,
 - f) die Erstellung des Jahresberichts,
 - g) die Vorbereitung und
 - h) die Einberufung der Mitgliederversammlung.
3. Die Vorstandschaftsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl der nächsten Vorstandschaft im Amt.
 4. Der Verein wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Schatzmeister.
 5. Zu Vorstandschaftsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt in der Vorstandschaft.
 6. Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 5000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.
 7. Die Vorstandschaft beschließt mehrheitlich, mindestens jedoch mit drei Stimmen.
 8. Beschlüsse der Vorstandschaft können auch im Umlaufverfahren (schriftlich oder per Email) herbeigeführt werden.
 9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann die Vorstandschaft von sich aus vornehmen.

§ 7a Vorzeitiger Rücktritt eines Mitglieds der Vorstandschaft

1. Ein vorzeitiger Rücktritt eines Mitglieds der Vorstandschaft ist durch eingeschriebenen Brief gegenüber einem anderen Mitglied der Vorstandschaft zu erklären.
2. Im Fall eines vorzeitigen Rücktritts eines Mitglieds der Vorstandschaft ist dieses verpflichtet, sein/ihr Amt mit einer Frist von 3 Monaten ab Eingang des eingeschriebenen Briefs weiter zu führen.
3. Der übrige Vorstand ist berechtigt, im Fall des Rücktritts eines Mitglieds der Vorstandschaft ein anderes Mitglied des Vereins an Stelle des zurückgetretenen Mitglieds in die Vorstandschaft zu berufen, um das vakante Amt kommissarisch zu führen. Mit der Berufung endet die Verpflichtung des zurückgetretenen Mitglieds zur Weiterführung des Amtes nach Punkt 2.
4. Im Fall des Ablaufs der 3-monatigen Frist und falls es nicht gelingt, ein anderes Mitglied in die Vorstandschaft zu berufen, kann die Aufgabe des ausgeschiedenen Mitglieds der Vorstandschaft von anderen Mitgliedern der Vorstandschaft übernommen werden.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft des Vereins angehören dürfen, auf die Dauer von drei Jahren.
2. Die Kassenprüfung, bei der beide Kassenprüfer anwesend sein müssen, kann jederzeit, soll aber mindestens einmal jährlich erfolgen.
3. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Kassenführung einschließlich des Belegwesens sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschriften bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber berichten.

§ 9 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

1. Der Mitgliederversammlung steht die Ordnung aller Angelegenheiten des Vereins zu, soweit diese nicht von der Vorstandschaft zu besorgen sind.
2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich und grundsätzlich im ersten Quartal einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl der Vorstandschaftsmitglieder,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung der Vorstandschaft,
 - d) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - g) die Beschlussfassung über sonstige Anträge

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung (auch per Email) durch die Vorstandschaft unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandschaftsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 Geschäftsordnung

Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert wird.

§ 13 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

1. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen

an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erforschung der Heimatgeschichte oder zur Pflege des Brauchtums.
2. Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.